



No. 12.

Die erste

Abtheilung

der

Abtheilung

der



Seine Königl. Majest. in Preussen / 2c. 2c.
 Unser Allergnädigster König und Herr / haben dero Re-

gierung des Herzogthums Magdeburg unterm 26. September jüngsthin allergnädigst rescribiret / was
 massen Sie hievor relolviret / das Commercium mit denen Osterreichischen und Böhmischen Landen
 wieder zu öffnen und frey zu geben / zu welchem Ende Sie auch ein Patent hätten abfassen lassen / nach dem aber seithero Nach-
 richt eingelauffen / daß so viel das Königreich Böhmen betrifft die Pest nicht nur gar stark in Laun grassire / sondern auch in
 zweyen Orten des Sazchauer Creyses ebenfals sey / ingleichen daß in dem Marggraffthumb Mähren in denen Städten Kö-
 merstadt / Freudenthal und Litte dieses Ubel sich gezeuget habe / zugeschwigen daß denen publicquen Zeitungen nach die Repu-
 blic Benedig das Commercium mit Osterreich / Mähren und Böhmen von neuen verboten; So hätten Seine Königliche
 Majestät die Publication vor erwöhlten Patents, so lange biß von solchen Orten bessere Zeitungen einlauffen würden / differiret /
 dahero Sie dero Regierung allergnädigst anbefohlen haben wolten / auff die Hut zu seyn und zureichende Anstalt zu machen da-
 mit keine Personen mit Gift fangenden Sachen / so aus Mähren oder Böhmen kommen / am wenigsten aber die aus Mähren
 und Böhmen kommende Juden in dero Herzogthumb Magdeburg eingelassen werden sollen. Wie nun Seiner Königli-
 chen Majestät hierunter führende allergnädigste intention hiedurch Männiglichen bekant gemacht wird; Also werden dero
 Beambte und Bedienten wie auch Magistrate in Städten und Flecken des Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mans-
 feld Magdeburgischer Soheit hiemit befehliget darunter die gebühre mit aller möglichsten Sorgfalt zu beobachten / und sich wie-
 drigen falls für Schaden Ungelegenheit und schwerer Bestrafung zu hüten. Urkundlich unter dem Königlichen Preußi-
 schen Regierungss Secret des Herzogthums Magdeburg. Geben Magdeburg den 8. Octobr. 1714.

Königliche Preussische würcklicher Geheimter Rath und zur Regierung
 des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Ráthe.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS

67 - HS

85 - HS

ab
V

~~st~~
kein Post

R



Eine Königl. Majest. in Preussen / 2c. 2c.
 Unser Allergnädigster König und Herr / haben dero Re-

gierung des Herzogthums Magdeburg unterm 26. September jüngsthin allergnädigst rescribiret / was
 massen Sie hievor resolviret / das Commercium mit denen Osterreichischen und Böhmisschen Landen
 wieder zu öffnen und frey zu geben / zu welchem Ende Sie auch ein Patent hätten abfassen lassen / nach dem aber seithero Nach-
 richt eingelauffen / daß so viel das Königreich Böhmen betrifft / die Pest nicht nur gar stark in Lauen grasire / sondern auch in
 zweyen Orten des Caschauer Creyses ebenfals sey / imgleichen daß in dem Marggraffthumb Mähren in denen Städten Ni-
 merstadt / Freudenthal und Litz dießes Ubel sich geuefert habe / zugeschweigen daß denen publicquen Zeitungen nach / die Repu-
 blic Benedig das Commercium mit Osterreich / Mähren und Böhmen von neuen verboten; So hätten Seine Königl. Je
 Majestät die Publication vor erwähnten Patents / so lange bis von solchen Orten bessere Zeitungen einlauffen würden / differiret /
 dabero Sie dero Regierung allergnädigst anbefohlen haben wolten / auff die Hut zu seyn und zurei Ende Anstalt zu machen da-
 mit keine Personen mit Gift fangenden Sachen / so aus Mähren oder Böhmen kommen / am wenigsten aber die aus Mähren
 und Böhmen kommende Juden in dero Herzogthumb Magdeburg eingelassen werden sollen. Wie nun Seiner Königl. Je
 Majestät hierunter führende allergnädigste intention hieburch Mächtiglichen bekant gemacht wird; Also werden dero
 Beambte und Bedienten wie auch Magistrate in Städten und Flecken des Herzogthums Magdeburg und Graffschaft Mans-
 feld Magdeburgischer Hobeit hiemit befehliget darunter die gebühr mit aller möglichen Sorgfalt zu beobachten / und sich wie-
 drigen falls für Schaden Ungelegenheit und schwerer Bestrafung zu hüten. Ubrfundlich unter dem Königl. Preußi-
 schen Regierung's Secret des Herzogthums Magdeburg. Geben Magdeburg den 8. Octobr. 1714.

Königliche Preussische würcklicher Geheimter Rath und zur Regierung
 des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Räthe.

